

Allgemeine Reisebedingungen der Diakonie Stetten e.V. (nachfolgend „Diakonie Stetten“ genannt)

§1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle von der Diakonie Stetten angebotenen Urlaubsangebote. Diese Bedingungen ergänzen und präzisieren die gesetzlichen Vorschriften über den Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff. BGB) und der Informationsverordnung für Reiseveranstalter.

§2 Vertragsabschluss

- (1) Die Anmeldung – diese muss schriftlich oder über das Online-Modul der Diakonie Stetten erfolgen – durch den Teilnehmer stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Der Reisevertrag mit dem Teilnehmer kommt erst durch die schriftliche Anmeldebestätigung der Diakonie Stetten zustande. Sofern eine Bestätigung des Eingangs der Anmeldung erfolgt, stellt dies noch keine Anmeldebestätigung dar. Eine Anmeldebestätigung kann erst erfolgen, wenn das Anmeldeformular unterzeichnet – bei Minderjährigen zusätzlich mit der Unterschrift des/der erziehungsberechtigten Person – bei der Diakonie Stetten vorliegt.
- (2) Liegen vor Beginn des Urlaubsangebots mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Anmeldungseingangs über die Teilnahme. In Einzelfällen können jedoch auch unabhängig von diesem Verfahren Sachkriterien bezogen auf den Teilnehmerkreis bzw. die Zielgruppe des Urlaubsangebots als Auswahlkriterium herangezogen werden, die zu einer vorrangigen Berücksichtigung führen können.
- (3) Sofern das jeweilige Urlaubsangebot keine Beschränkung enthält, kann jeder an den Urlaubsangeboten der Diakonie Stetten teilnehmen. Sofern eine Altersgrenze besteht, ist für diese Grenze der Beginn des Urlaubsangebots entscheidend.

§3 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus der Anmeldebestätigung in Verbindung mit der zum Zeitpunkt des Reisebeginns gültigen Reisebeschreibung in der Broschüre zum Urlaubsangebotsprogramm bzw. im Online-Modul. Es ist ausschließlich die Reisebeschreibung in Broschüren der Diakonie Stetten bzw. im Online-Modul der Diakonie Stetten verbindlich.
- (2) Darüber hinaus gehende Leistungsumfänge werden von der Diakonie Stetten ausschließlich aufgrund ausdrücklicher zusätzlicher Vereinbarungen geschuldet. Diese Vereinbarungen werden von der Diakonie Stetten schriftlich bestätigt.
- (3) Zusicherungen, die über den Leistungsumfang nach Absatz 1 hinausgehen, können ausschließlich von der Diakonie Stetten gemacht werden. Dritte sind nicht autorisiert, derartige Zusicherungen im Namen der Diakonie Stetten zu tätigen.
- (4) Im Reisepreis enthalten sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Im Rahmen der Verpflegung sind, soweit kein anderweitiger Leistungsumfang gemäß Absatz 1 vereinbart ist, drei Mahlzeiten pro Tag inbegriffen. Sofern kein anderweitiger Leistungsumfang festgelegt ist, erfolgt die Unterbringung in Zwei- oder Mehrbettzimmern. Zusätzliche und über den Leistungsumfang hinaus gehende Angebote vor Ort sind vom Teilnehmer gesondert zu bezahlen.
- (5) Die Reisebeschreibung in der Broschüre zum Urlaubsangebotsprogramm entspricht dem Stand bei Drucklegung. Die Diakonie Stetten behält sich ausdrücklich vor, dass diese Reisebeschreibung bis zum

Zustandekommen des Reisevertrages verändert werden kann und informiert die betroffenen Teilnehmer, sofern eine solche Veränderung vorgenommen wurde.

- (6) Die Reisepreise entsprechen dem Stand bei Drucklegung und sind für die Diakonie Stetten verbindlich. Die Diakonie Stetten behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, im Falle der Erhöhung von Abgaben und Gebühren bei Beförderungsleistungen bzw. bei Erhöhungen der Beförderungskosten selbst, eine Anpassung des Reisepreises vorzunehmen.
- (7) Die Reisen beginnen und enden am in der Anmeldebestätigung genannten Ort. Ist in der Anmeldebestätigung kein Ort angegeben, so beginnen und enden die Reisen in Waiblingen.
- (8) Nimmt der Teilnehmer einzelne Leistungen aufgrund von Umständen, die die Diakonie Stetten nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf eine Anteilige Erstattung des Reisepreises.
- (9) Im Leistungsumfang ist keine Reiserücktrittskostenversicherung zur Deckung der Entschädigung aus §5 dieser Bedingungen enthalten.

§4 Zahlung

- (1) Der gesamte Reisepreis wird nach dem Urlaubsangebot von der Diakonie Stetten in Rechnung gestellt und ist 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Im Falle eines Rücktritts des Teilnehmers erfolgt die Rechnungsstellung nach dem Urlaubsangebot. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§5 Rücktritt durch den Teilnehmer

- (1) Der Teilnehmer kann vor Beginn des Urlaubsangebots jederzeit vom Reisevertrag zurück treten.
- (2) Die Urlaubsangebote der Diakonie Stetten sind jeweils so kalkuliert, dass maximal, aber nicht bei allen Urlaubsangeboten, ein kostendeckender Preis in Rechnung gestellt wird. Im Falle eines Rücktritts des Teilnehmers steht der Diakonie Stetten eine pauschale Entschädigung zu, bei der die übliche Möglichkeit der anderweitigen Verwendung und die üblicherweise ersparten Aufwendungen berücksichtigt sind. Dabei fällt bei Rücktritt nach der Anmeldebestätigung eine Verwaltungsgebühr von 50 Euro an und eine Entschädigungszahlung an die Diakonie Stetten für die bereits entstandenen Kosten. Bitte erfragen Sie diese direkt beim Assistenzdienst.
- (3) Der Teilnehmer hat das Recht, der Diakonie Stetten nachzuweisen, dass die tatsächlichen Kosten wesentlich geringer als die erhobene Verwaltungsgebühr und die in Rechnung gestellte Entschädigung nach Absatz 2 sind. In diesem Fall sind vom Teilnehmer lediglich die tatsächlichen Kosten zu bezahlen.
- (4) Das Recht des Teilnehmers gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen bleibt von den Regelungen dieses Paragraphen unberührt.
- (5) Folgende Versicherungen werden den Teilnehmenden empfohlen:
Privathaftpflichtversicherung,
Reiserücktrittskostenversicherung und
Reisekrankenversicherung

§6 Rechte und Pflichten des Teilnehmers

- (1) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die von der Diakonie Stetten gegebenen Reisehinweise zu beachten und trägt insbesondere dafür Sorge, dass die erforderlichen Reisedokumente, wie z.B. Personalausweis oder Reisepass, ab dem Ende der Reise noch mindestens 6 Monate gültig sind.
- (2) Sofern sich im Rahmen der Vorbereitung eines Urlaubsangebots die Anschrift des Teilnehmers ändert, wird dieser die Diakonie Stetten davon rechtzeitig in Kenntnis setzen.

- (3) Der Teilnehmer ist im Falle des Auftretens von Reismängeln oder Störungen zur sofortigen Anzeige derselben beim Leiter des Urlaubsangebots verpflichtet. Unterbleibt die sofortige Anzeige, verfallen die Ansprüche des Teilnehmers, es sei denn, das Unterbleiben der Mängelrüge ist vom Teilnehmer nicht zu vertreten.
- (4) Wird ein rechtzeitig gerügter Mangel von der Reiseleitung trotz gesetzter Frist zur Beseitigung nicht abgestellt, so hat der Teilnehmer das Recht den Vertrag zu kündigen. Wird der Mangel abgestellt, so kann der Teilnehmer dennoch kündigen, sofern ihm die fortgesetzte Teilnahme an dem Urlaubsangebot aufgrund des rechtzeitig gerügten Mangels nicht mehr zuzumuten ist. Der Fristsetzung zur Abstellung des Mangels bedarf es nicht, wenn der Mangel unbehebbar ist oder die Reiseleitung das Abstellen des Mangels verweigert.
- (5) Reiseleiter sind ausdrücklich nicht bevollmächtigt Mängelansprüche oder Ansprüche auf Zahlung von Geld im Namen der Diakonie Stetten anzuerkennen.
- (6) Ansprüche wegen mangelhaft erbrachter Leistungen sind spätestens einen Monat nach dem vorgesehenen Ende des Urlaubsangebots geltend zu machen. Die Geltendmachung kann ausschließlich gegenüber der Diakonie Stetten (Adresse siehe am Ende dieser Bedingungen) geltend gemacht werden.

§7 Rechte und Pflichten der Diakonie Stetten

- (1) Die Diakonie Stetten hat das Recht, bei einer erheblichen Störung des Urlaubsangebots durch den Teilnehmer trotz erfolgter Abmahnung, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Teilnehmer Weisungen des für ihn verantwortlichen Reiseleiters nicht nachkommt. Der Reiseleiter ist zum Ausspruch einer solchen Kündigung berechtigt.
- (2) Die Kosten einer vorzeitigen Rückreise gehen zu Lasten des Teilnehmers, ohne dass die Diakonie Stetten ihren Anspruch auf den vollen Reisepreis verliert; ersparte und anderweitige verwertbare Aufwendungen sind in Anrechnung zu bringen. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Teilnehmern ist die Rückreise unter Benachrichtigung der erziehungsberechtigten Person oder des gesetzlichen Vertreters bzw. des Betreuers zu organisieren.
- (3) Sollten nach erfolgter Anmeldebestätigung neue Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarfe entstehen, die einer Teilnahme an dem Urlaubsangebot entgegenstehen, kann die Diakonie Stetten vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Besteht für das jeweilige Urlaubsangebot eine Mindestteilnehmerzahl und wird diese nicht erreicht, kann die Diakonie Stetten vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn in der jeweils gültigen Broschüre zum Urlaubsprogramm keine Mindestteilnehmerzahl angegeben war oder der Rücktritt nicht unverzüglich nach Kenntnis vom Ausfall des Urlaubsangebots erklärt wird.
- (5) Sofern im Rahmen eines Auslands-Urlaubsangebots besondere Bestimmungen für die Einreise bestehen, ist die Diakonie Stetten verpflichtet, auf diese Bestimmungen hinzuweisen. Für die rechtzeitige Beschaffung der notwendigen Dokumente ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.
- (6) Handelt es sich um ein Urlaubsangebot, bei dem eine Flugreise inbegriffen ist, so ist die Diakonie Stetten verpflichtet, den Teilnehmer darüber zu informieren, welche Fluggesellschaft die Flugbeförderungsleistung erbringen wird. Steht dies noch nicht fest, so wird diejenige Fluggesellschaft mitgeteilt, die den Flug voraussichtlich durchführt. Bei diesbezüglichen Änderungen werden die Teilnehmer unverzüglich in angemessenem zeitlichen Rahmen informiert. Ein Anspruch auf Beförderung mit der angegebenen Fluggesellschaft besteht nicht.

- (7) Die Regelungen des Absatzes 5 lassen Ansprüche aus EG-Verordnungen, sowie gesetzliche Ansprüche unberührt.
- (8) Die Diakonie Stetten ist gesetzlich verpflichtet, dem Teilnehmer eine Reisepreisabsicherung nachzuweisen. Daher wird jedem Teilnehmer, dessen Urlaubsangebot länger als 24 Stunden geht oder eine Übernachtung beinhaltet oder einen Reisepreis von 75 Euro übersteigt, vor Beginn des Urlaubsangebots ein sogenannter Sicherungsschein zugesendet.

§8 Haftung

- (1) Die Haftung der Diakonie Stetten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Diakonie Stetten haftet nicht für Mängel und Störungen, die Dritte, die im Rahmen des Leistungsumfanges vermittelte Leistungen erbringen (z.B. Freizeitpark- oder Museumsbesuche), zu vertreten haben.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

§9 Datenschutz

- (1) Die Diakonie Stetten erhebt und speichert die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten.
- (2) Die erhobenen und gespeicherten Daten werden nur von der Diakonie Stetten verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass eine Weitergabe zur Erbringung des Leistungsumfanges notwendig ist.

§10 Verjährung

- (1) Alle Ansprüche, die auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen beruhen, verjähren in 2 Jahren. Alle übrigen Ansprüche verjähren in einem Jahr.
- (2) Die Verjährungsfristen beginnen jeweils ab dem auf das vereinbarte Reiseende folgenden Tag. Werden zwischen der Diakonie Stetten und dem Teilnehmer Verhandlungen bezüglich des Anspruchs oder der möglicherweise zu einem Anspruch führenden Umstände verhandelt, so ist die Verjährung für die Dauer der Verhandlungen gehemmt.

§11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Einzelne Regelungen dieser Bestimmungen gelten nicht, sofern internationale Verträge oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dem Teilnehmer günstiger sind.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Veranstalter der Urlaubsangebote:

Diakonie Stetten e.V.
Schlossberg 2
71394 Kernen i.R.